



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Erklärung zur Festsetzung der Erfahrungszeit und Jubiläumsdienstzeit in Landesbesoldungsordnungen A und R - *Declaration regarding Work Experience and Jubilees according to the Regulations on Remuneration A and R*

Erklärung zur Festsetzung der Jubiläumsdienstzeit bei Professoren - *Declaration regarding Work Experience and Jubilees for Professors*

Please note:

1. The following information is necessary for the payment of your remuneration. Please visit <https://lbv.landbw.de/das-lbv/kontakt/datenschutz> for information on data protection and the relevant legal provisions on the basis of which your data are collected. All questions must be answered, unless marked (optional).
 2. Please read the attached explanatory notes.
 3. Please attach copies of the appropriate proofs.

1 Personal data

Please check or fill in as appropriate

Last name	First name	Date of birth	Personnel number / area of work
Place of work		Position/title	Phone number (optional)

2. Details on the periods of vocational training / academic education and employment

Please provide details of your employment or other activities chronologically since you have finished school. Indicate the type of degree obtained.

Declaration

I am aware that the information I have provided in this form may serve to determine my work experience (jubilees). I hereby confirm that the information provided above is accurate and complete.

Date / Signature

Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach

Explanatory Notes:

1. Please indicate whether you went directly from one employer in the civil service to the Land Baden-Württemberg.
2. The details are to be listed in chronological order without any gaps.
3. If the form does not suffice, please continue the list on a separate sheet.
4. Please list all periods since you have finished school individually with the exact dates (from day/month/year to day/month/year), e. g.
 - periods of vocational training / academic education including the type of vocational training / degree course and the type of degree obtained (if applicable, doctorate, habilitation)
 - military or civilian service
 - periods as a self employed person, public employee or worker. Please indicate the employer and in case of employment in the public service also the remuneration bracket. Please also list periods during which your employment relationship was suspended temporarily or during which you only worked part-time and provide information on your pension insurance (insurance provider, compulsory insurance, voluntary insurance, employer's contributions, reimbursement of contributions, supplementary insurance, compensation).
 - in case of employees holding former civil servant / judge status, please indicate the employer, the type of employment and the latest position / remuneration bracket. Please also list periods of unpaid leave of absence or a part-time employment including information on the working hours as well as information on supplementary insurance.
 - periods without employment (e. g. unemployment with entitlement to unemployment benefits, stay-at-home mother, child care, caring for a relative)
5. If the Landesamt für Besoldung und Versorgung does not already have access to the required documents, please provide proof of the respective periods.
6. If there are no periods besides the ones for secondary education and vocational training / academic education, you do not have to provide any proof.

Example:

	From			until			Hours per week (e. g. full-time, part-time)
	Day	Month	Year	Day	Month	Year	
Civilian service	01	09	2003	31	08	2004	Full-time
Without employment	01	09	2004	30	09	2004	
Degree program at PH Ludwigsburg, first state examination 14 July 2007	01	10	2004	30	09	2007	Full-time
Without employment	01	10	2007	31	01	2008	
Preparatory service, state examination 21 July 2008	01	02	2008	31	07	2009	Full-time
Unemployed	01	08	2009	12	09	2010	
Teacher as a public employee, Albschule Stuttgart	13	09	2010	31	07	2011	Part-time 14/28
Unemployed	01	08	2011	12	09	2011	
Appointment as teacher	13	09	2011				

Excerpts from the relevant laws:

§ 32 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW)
Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 31 Abs. 3 Satz 2 sind:

1. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Beamter oder Pfarrer im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
2. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind,
3. sonstige Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind oder diese Voraussetzung ersetzen, soweit diese für die Verwendung des Beamten förderlich sind, sofern die hauptberufliche Tätigkeit mindestens
 - a) auf der Qualifikationsebene eines Ausbildungsberefs und
 - b) sechs Monate ohne Unterbrechung ausgeübt wurde,
4. Zeiten als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat,
5. Zeiten eines Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz oder Zeiten eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz; Zeiten als Entwicklungshelfer (§ 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes) und Zeiten eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres werden bis zur Dauer des gesetzlich geforderten Zivildienstes wie Zeiten eines Zivildienstes behandelt, wenn diese Zeiten zu einer Befreiung vom Zivildienst geführt haben,
6. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz,
7. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 33) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

Die Entscheidung über die Anerkennung von förderlichen Zeiten nach Satz 1 Nr. 3 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle; es können insgesamt bis zu zehn Jahren berücksichtigt werden. Zeiten nach Satz 1 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert.

(2) Abweichend von § 31 Abs. 2 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. berücksichtigungsfähige Zeiten nach Absatz 1 nach der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
2. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
3. Zeiten einer tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von eingetragenen Lebenspartnern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
4. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die nach gesetzlichen Bestimmungen dienstlichen Interessen dient; dies gilt auch, wenn durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt ist, dass der Urlaub ohne Dienstbezüge dienstlichen Interessen dient.

(3) Die Summe der Zeiten nach Absatz 1 wird auf volle Monate aufgerundet.

§ 31 LBesGBW
Bemessung des Grundgehalts in der Landesbesoldungsordnung A
in Auszügen:

(1) Die Höhe des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach Zeiten mit dienstlicher Erfahrung (Erfahrungszeiten). Erfahrungszeiten sind Zeiten im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Beamten- oder Richterverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge.

(2) Das Grundgehalt steigt in den Stufen eins bis vier im Abstand von zwei Jahren, in den Stufen fünf bis acht im Abstand von drei Jahren und ab der Stufe neun im Abstand von vier Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehalts. Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt verzögern den Stufenaufstieg um diese Zeiten, soweit in § 32 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. Die sich nach Satz 2 ergebenden Verzögerungszeiten werden auf volle Monate abgerundet.

(3) Das Aufsteigen in den Stufen beginnt mit dem Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe mit Wirkung vom ersten des Monats, in dem die erste Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Grundgesetzes wirksam wird. Der Zeitpunkt des Beginns wird um die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden, nach § 32 Abs. 1 berücksichtigungsfähigen Zeiten vorverlegt. Ausgehend von dem Zeitpunkt des Beginns werden die Stufenlaufzeiten nach Absatz 2 berechnet. Die Berechnung und die Festsetzung des Zeitpunkts des Beginns des Aufsteigens in den Stufen stellt die bezügezahlende Stelle fest und teilt diese dem Beamten schriftlich mit.
(...)